

Vorab per Telefax: 0461/316 1650
Kraftfahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com

www.geulenklinger.com

17. September 2020

Zugang zu (Umwelt-)Informationen wegen Typgenehmigung und Emissionen des Fahrzeugs BMW 116D, 1496 cm³

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nichtregierungsorganisation ClientEarth, 60 Rue du Trône (Box 11), Brüssel, 1050 (Belgien) hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Unsere Mandantin ist als gemeinnützig anerkannt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin begehren wir die Herausgabe von Informationen nach dem Umweltinformationsfreiheitsgesetz des Bundes (UIG) bzw. nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG).

I. Hintergrund

Nach unseren Informationen erteilte das Kraftfahrt-Bundesamt die EG-Typgenehmigung für den BMW 116D, 1496 cm³ (im Folgenden: "Fahrzeug").

Aus den Ergebnissen verschiedener öffentlich zugänglicher, unabhängiger Straßenemissionstests geht hervor, dass dieses Fahrzeug unter normalen Fahrbedingungen Stickoxide (NO_x) in Mengen emittieren kann, die deutlich über den gesetzlichen Grenzwerten liegen, die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (im Folgenden: „VO 715/2007“) festgelegt sind.

Automobilhersteller sind bei der Beantragung der Typgenehmigung verpflichtet nachzuweisen, dass ihre Fahrzeuge die in Anhang I der VO 715/2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten. Darüber hinaus müssen die Automobilhersteller ihre Fahrzeuge so ausrüsten, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten beeinflussen können, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug während seiner gesamten normalen Lebensdauer und unter normalen Betriebsbedingungen die VO 715/2007 erfüllt.

Artikel 5 Absatz 2 der VO 715/2007 verbietet die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern. Gemäß der VO 715/2007 ist eine

„Abschaltvorrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingeleiteten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

(Artikel 10 Absatz 3 VO 715/2007)

Es gibt nur begrenzte Ausnahmen, die die Verwendung von Abschaltvorrichtungen erlauben. Diese sind eng auszulegen.

Die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission enthält zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen. Insbesondere sind die Automobilhersteller verpflichtet, die Verwendung von zusätzlichen Emissionsstrategien (im Folgenden: "AES") anzugeben. Eine AES ist eine Emissionsstrategie, die in Abhängigkeit von spezifischen Umwelt- oder Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zweck aktiv wird und eine Standard-Emissionsstrategie (im Folgenden: „BES“) ersetzt oder ändert und nur so lange wirksam bleibt, wie diese Bedingungen anhalten.

Um die Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, bei der Typgenehmigung eine Entscheidung auf der Grundlage der Risikobewertung und der Gesundheits- und Umweltauswirkungen der AES zu treffen, müssen die Automobilhersteller ein erweitertes Dokumentationspaket mit Informationen über den Betrieb aller AES und BES gemäß Anhang I Anlage 3a der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission bereitstellen.

II. Angeforderte Informationen

Bitte stellen Sie uns gemäß § 3 Abs. 1 UIG die folgenden Informationen bezüglich des Fahrzeugs zur Verfügung:

- a) Kopie des EG-Typgenehmigungsbogens des Fahrzeugs.
- b) Gegebenenfalls Kopie des EG-Typgenehmigungsbogens für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten in Bezug auf das Emissionsminderungssystem des Fahrzeugs.
- c) Informationen über alle Änderungen oder Ergänzungen, die der Fahrzeughersteller an dem Fahrzeug in Bezug auf Emissionen oder Kraftstoffverbrauch nach Ausstellung des entsprechenden EG-Typgenehmigungsbogens vorgenommen hat, sowie eine Kopie aller Erweiterungen, Überarbeitungen und/oder Änderungen des entsprechenden EG-Typgenehmigungsbogens.
- d) Bestätigung, ob der Automobilhersteller ein erweitertes Dokumentationspaket vorgelegt hat, und, falls ja, eine Kopie davon.
- e) Unabhängig davon, ob ein erweitertes Dokumentationspaket vorgelegt wurde, alle dem Kraftfahrt-Bundesamt vorliegenden Informationen über die folgenden Aspekte in Bezug auf das Fahrzeug:
 - i. Verwendung einer Abschaltvorrichtung und/oder einer zusätzlichen Emissionsstrategie (AES);
 - ii. Beschreibung der Funktionsweise des Emissionsminderungssystems und aller verwendeten Emissionsminderungsstrategien und -einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um Soft- oder Hardware handelt, sowie aller Bedingungen, unter denen die Strategien und Einrichtungen nicht wie bei der Prüfung für die Typgenehmigung funktionieren;
 - iii. eine Begründung für die Verwendung einer Abschaltvorrichtung und/oder AES, einschließlich einer Erläuterung, warum gegebenenfalls eine der Ausnahmeklauseln vom Verbot der Abschaltvorrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO 715/2007 Anwendung findet;
 - iv. Bewertung der Art und Weise, wie die zusätzlichen Emissionsstrategien die tatsächlichen Fahremissionen kontrollieren werden, einschließlich einer detaillierten Analyse des erwarteten Anstiegs der gesamten regulierten Schadstoffe und CO₂-Emissionen durch die Verwendung der AES im Vergleich zur Basis-Emissionsstrategie (BES);
 - v. jede vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführte Risikobewertung und/oder Bewertung der Gesundheits- und Umweltauswirkungen in Bezug auf den Betrieb einer Abschaltvorrichtung und/oder des AES.
- f) Informationen über die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs während der Prüfungen der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE).

Da sich die angeforderten Informationen auf Emissionen in die Umwelt beziehen, gehen wir davon aus, dass es sich um "Umweltinformationen" gemäß § 2 Abs. 3 UIG und um "Umweltinformationen über Emissionen" (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG und § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 UIG) handelt.

Dies ist nicht so zu verstehen, dass der Umfang unseres Ersuchens in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, beispielsweise nur auf diejenigen Informationen, die vom Kraftfahrt-Bundesamt als "Umweltinformationen" betrachtet werden. Wir beantragen Zugang zu den oben beschriebenen Informationen unabhängig von ihrer Qualifikation. Soweit aus Ihrer Sicht im Einzelfall der Anwendungsbereich des UIG nicht eröffnet sein sollte, bitten wir um Herausgabe der Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG. § 3 Abs. 1 S. 2 UIG normiert, dass andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen neben § 3 Abs. 1 S.1 UIG unberührt bleiben.

Wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, bitten wir um Begründung aller Streichungen oder Ablehnungen unter Bezugnahme auf die Ausnahmen, die in Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG und § 8 und § 9 UIG aufgeführt sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß diesen Bestimmungen

- a) die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Informationen restriktiv auszulegen sind und im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe ist in jedem Einzelfall gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.
- b) Die Behörden der Mitgliedstaaten können sich nicht auf die Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 UIG berufen, wenn sich der Antrag auf Umweltinformationen über Emissionen bezieht. Dies betrifft auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 und § 9 UIG vor, sind die angeforderten Informationen teilweise zur Verfügung zu stellen, wenn es möglich ist, die Informationen, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fallen, von den übrigen angeforderten Informationen abzusondern (vgl. § 5 Abs. 3 UIG und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2003/4/EG).

Unabhängig von der Anwendung etwaiger Ausnahmen bestätigen oder verneinen Sie bitte, ob Sie über die angeforderten Informationen verfügen, und legen Sie ein Verzeichnis dieser Informationen vor.

Wir notieren uns für die Stattgabe unseres Antrags eine Frist von

einem Monat (19. Oktober 2020).

Bitte bestätigen Sie in der Zwischenzeit, dass Sie diesen Antrag erhalten haben.

Um Verzögerungen, Kosten und Umweltauswirkungen zu minimieren, bitten wir Sie, die Informationen elektronisch zu übermitteln. Sollte die Bearbeitung unserer Anfrage zu Kosten von mehr als 50 EUR führen, bitten wir Sie, uns zu informieren, bevor diese Kosten entstehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)